

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Stromverkäufer*innen

OurPower Energiegenossenschaft SCE mbH („OurPower“) Mariahilfer Straße 1d/13, 1060 Wien, info@ourpower.coop, www.ourpower.coop, +43-660-100.90.42

Präambel

OurPower.coop ist ein genossenschaftlicher Online-Marktplatz („Marktplatz“), über den Mitglieder der OurPower Energiegenossenschaft Strom aus eigenen Erzeugungsanlagen direkt an Verbraucher*innen verkaufen. Die „Stromverkäufer*in“ erstellt ihr Angebot am Marktplatz („Angebotsseite“) und bewirbt dieses in ihrem Umfeld und über die OurPower-Webseite. Auf dieser Basis kaufen Stromkäufer*innen und schließen dazu „Stromverträge“ mit OurPower. Die Belieferung der Stromkäufer*innen samt Vermarktung bzw. Beschaffung von Differenzmengen sowie die Abrechnung mit den Stromkäufer*innen organisiert OurPower. Außerdem werden über den Marktplatz weitere Leistungen, z.B. Beteiligungen an Energie-Investitionen u.a. angeboten. Ziel der OurPower Energiegenossenschaft ist es, die direkte Aktivität der Bürgerinnen und Bürger im Energiemarkt zu stärken und die Energiewende dadurch wesentlich zu beschleunigen.

Work in progress: Die Prozesse und Rahmenbedingungen (Gesetze, Marktregeln, behördliche Vorschriften und Kosten) für den direkten Stromverkauf (Peer-to-Peer) sind in rascher Entwicklung begriffen und noch nicht ausgereift. OurPower ist gemeinsam mit ihren Mitgliedern und Kund*innen Treiberin und Mitgestalterin, jedoch nicht Bestimmerin dieser Entwicklung. Die Vertragspartner*innen sind sich bewusst, dass diese AGB ebenso weiterentwickelt und u.U. wesentliche Veränderungen erfahren werden. OurPower ist in dieser Weiterentwicklung der genossenschaftlichen Grundausrichtung und dem fairen und ausgewogenen Nutzen aller Mitglieder und Kund*innen verpflichtet.

1. Vertragsinhalt und –voraussetzungen

- 1.1. Diese AGB regeln die Nutzung des Marktplatzes zum Zweck des Stromverkaufs aus Ökostromanlagen und der damit verbundenen Leistungen der OurPower („Vertrag.Stromverkaufen“). Andere Angebote des Marktplatzes werden hier nicht geregelt.
- 1.2. Die Möglichkeit, Strom am Marktplatz anzubieten, steht nur Mitgliedern der Genossenschaft offen. Voraussetzung für den Abschluss und Bestand des Vertrags.Stromverkaufen ist die aufrechte Mitgliedschaft in der OurPower Energiegenossenschaft SCE mbH und der Bestand eines Vertrags zur Nutzung des Marktplatzes durch die Stromverkäufer*in („Marktplatzvertrag“). Wird das Vertragsangebot offline gelegt, wird der Marktplatzvertrag implizit mit dem Vertrag.Stromverkauf abgeschlossen.
- 1.3. Die Stromverkäufer*in stellt OurPower die gesamte elektrische Energie der angegebenen Erzeugungsanlage/n (abzüglich des Eigenverbrauchs) zur Verfügung („eingespeiste Energiemenge“). Als Übergabepunkt der Energie gilt der im Netzzanschlussvertrag definierte Einspeisepunkt. Der Nachweis der Herkunft erfolgt über die Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control. Die Stromverkäufer*in stellt OurPower gemeinsam mit der elektrischen Energie die dazugehörigen Herkunftsnachweise ohne weitere Berechnung zur Verfügung.
- 1.4. Grundlage der Vergütung sind einerseits die vom Netzbetreiber übermittelten Daten über die tatsächliche an das Netz abgegebene Einspeiseprofile der Anlage/n, andererseits die von den relevanten Netzbetreibern übermittelten Verbrauchsdaten der Stromkäufer*innen, die Strom der Erzeugungsanlage kaufen. Zur Verrechnung von Energiemengen außerhalb des öffentlichen Netzes (z.B. GEA gem. § 16a EIWOG) werden äquivalente Datengrundlagen vereinbart.
- 1.5. OurPower vergütet monatlich die eingespeiste Energiemenge auf Basis der vom Netzbetreiber gemeldeten Messwerte in Form einer Gutschriftsrechnung. Im Falle fehlender Daten oder Lastprofil-Einspeisung erfolgt eine Akontozahlung auf Basis der Prognosen. Die Abrechnung der Stromlieferungen an Stromkäufer*innen, die direkt Strom der Erzeugungsanlage kaufen, erfolgt rollierend nach Vorliegen der Messwerte der jeweils jeweiligen Netzbetreiber.
- 1.6. Die Stromverkäufer*in ermöglicht OurPower die laufende Erfassung der Einspeisung und stellt entsprechende Hardware zur Verfügung, die eine Übermittlung über eine Internet- oder gleichwertige Schnittstelle gewährleistet, es sei denn, die Anlage wird vom Netzbetreiber über Standardlastprofil abgerechnet oder es wird explizit ein anderer Weg der Übermittlung aktueller Daten vereinbart.
- 1.7. Die Stromverkäufer*in ist verpflichtet, die erforderlichen Daten ihrer Erzeugungsanlagen und ihres Angebots auf ihrer Angebotsseite korrekt und wahrheitsgemäß einzugeben und aktuell zu halten, sowie Ausfälle und Änderungen gemäß Art. 7 zu melden.
- 1.8. Die Stromverkäufer*in ist verpflichtet, für die Bewerbung ihres Stromangebots selbst zu sorgen und die von OurPower angebotenen und empfohlenen Werbemaßnahmen, Medien, Materialien und Aktivitäten nach Möglichkeit zu nutzen, um ihr Stromangebot und ihre Angebotsseite zu bewerben und mit potenziellen und aktiven Stromkäufer*innen in Kontakt zu treten.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag zwischen OurPower und der Stromverkäufer*in kommt zustande, in dem die Stromverkäufer*in am Marktplatz eine oder mehrere Erzeugungsanlage/n in ihrer persönlichen „Angebotsseite“ auf dem Marktplatz mit allen dort erforderlichen Daten und Informationen vorstellt, ihre Lieferbedingungen angibt und durch den Button „Angebot vorschlagen“ an OurPower übermittelt, und OurPower dieses Vertragsangebot annimmt. Der Vertrag kann auch durch schriftliche Annahme eines außerhalb des Marktplatzes

(„offline“) von der Stromverkäufer*in gelegten Angebots zustande kommen, ohne dass eine individuelle Subseite erstellt ist.

- 2.2. OurPower ist nicht zur Freigabe (Publikation) der Angebotsseite verpflichtet. OurPower ist berechtigt, den Vertragsabschluss auch ohne Angabe von Gründen zu verschieben oder abzulehnen. OurPower wird sich innerhalb von vier Wochen ab der Übermittlung der vollständigen Erstellung der Angebotsseite dazu äußern und der Stromverkäufer*in ggf. Bedingungen für eine Angebotsannahme übermitteln.
- 2.3. Die Stromverkäufer*in erteilt ihre Einwilligung, dass die gesamte vertragliche Kommunikation zwischen ihr und OurPower elektronisch per E-Mail erfolgt, außer in Fällen, in denen das Gesetz andere Wege vorsieht. Die Einwilligung betrifft insbesondere auch die Übermittlung von Rechnungen, Mitteilungen betreffend die Änderungen von Entgelten sowie dieser Geschäftsbedingungen.

3. Vollmacht

- 3.1. Die Stromverkäufer*in erteilt OurPower die Vollmacht, sie im Rahmen des zwischen ihr und OurPower abgeschlossenen Vertrages umfassend bei allen Maßnahmen mit und gegenüber Netzbetreibern und sonstigen Dritten (z.B. E-Control, OeMAG, Statistik Austria, Interessenvertretungen, relevante Marktteilnehmer wie Bilanzgruppenverantwortliche) in ihrem Namen und auf ihre Rechnung zu vertreten (Erklärungs- und Empfangsvollmacht), um für sie bestehende Energielieferverträge zu kündigen oder neue abzuschließen sowie laufende Verträge abzuwickeln und die dafür erforderlichen Erklärungen und Vereinbarungen gegenüber Energiehändlern, Netzbetreibern, Banken und sonstigen Beteiligten abzugeben sowie alle entsprechenden Erklärungen, Dokumente und Informationen für die Stromverkäufer*in in Empfang zu nehmen.
- 3.2. Umfasst sind darin insbesondere die Vollmachten
 - zur Erteilung von Untervollmachten an von OurPower beauftragte Dienstleister, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die für den Wechsel der Bilanzgruppe, den Vertrieb der Energie aus den betroffenen Erzeugungsanlagen und die Abrechnung der Belieferung von Stromkäufer*innen nötig sind;
 - zur Anforderung und Übertragung der Zählerdaten von den involvierten Netzbetreibern, insb für den Fall, dass ein modernes Messsystem (Smartmeter) installiert ist, die prompte Übermittlung der täglichen oder Online-Daten an OurPower einzufordern und zu erhalten;
 - zur Einsichtnahme und Übernahme der bei Netzbetreibern vorhandenen Wechsel- und Vertragsdaten, aktuelle und historische Daten über Einlieferung, Verfügbarkeiten, Netzbelastungen und Herkunftsnachweise etc. durch Kontaktaufnahme, Online-Zugang, automatischen Datenaustausch oder andere Mittel;
 - zur Lieferung der Energie an gesetzlich abnahmeverpflichtete Stellen oder Dritte.
- 3.3. Die Stromverkäufer*in tritt gleichzeitig alle Forderungen, die aus der gesetzlichen Abnahmepflicht für die in den vom Vertrag umfassten Erzeugungsanlagen produzierten Energie gegen gesetzlich abnahmeverpflichtete Stellen hat, an OurPower ab.
- 3.4. Die Vollmacht ist mit der Laufzeit des Vertragsverhältnisses zwischen OurPower und der Stromverkäufer*in befristet. Die Stromverkäufer*in kann die Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen.

4. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

- 4.1. Die Lieferung und Übernahme der Energie beginnt sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Verträge und der Vorgaben der Marktregeln zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.
- 4.2. Der Vertrag.Stromverkauf wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Auftragsannahme durch OurPower.
- 4.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann jede/r Partner*in den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres, kündigen.
- 4.4. Die Kündigung kann schriftlich per E-Mail oder Brief erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- 4.5. Vor Ablauf der Vertragslaufzeit kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) mit sofortiger Wirkung aufgekündigt werden:
 - von jedem der Partner bei groben Vertragsverletzungen der jeweils anderen Vertragspartei;
 - wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Antragstellung als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist;
 - von der Stromverkäufer*in wenn OurPower seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfristsetzung von vier Wochen nicht nachkommt.
- 4.6. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Marktplatzvertrag, Strombezug

- 5.1. Der Jahresbeitrag für die Marktplatznutzung ist unter ourpower.coop/preise ersichtlich. Er wird mit dem Abschluss des Marktplatzvertrages fällig und umfasst die Nutzung aller Angebote des Marktplatzes über Stromkaufen hinaus. Er wird unabhängig von den Energierechnungen verrechnet. OurPower ist zur Aufrechnungen mit Zahlungen für gelieferte Energie berechtigt.

- 5.2. Die Stromverkäufer*in verpflichtet sich, im Sinne der genossenschaftlichen Solidarität ihren Stromverbrauch ebenso über den genossenschaftlichen Marktplatz zu decken.

6. Vertragspreise

- 6.1. OurPower übernimmt die in der Erzeugungsanlage erzeugte elektrische Energie ab Übergabepunkt und vergütet diese zu dem in Punkt 6.2 definierten Vertragspreisen. Alle übrigen anfallenden Gebühren, Steuern, Entgelte, Abgaben und anderen Aufwendungen, die bisher die Stromverkäufer*in gezahlt hat, sind weiterhin von der Stromverkäufer*in zu zahlen (z.B. Systemdienstleistungsentgelt, Messentgelt etc.).
- 6.2. Die Vergütung für die gelieferte Energie setzt sich zusammen aus den Komponenten
- 6.2.1. „Direktpreis“: für die direkt von den Stromkäufer*innen, die das Kraftwerk ausgewählt haben, bezogene Energiemenge zahlt OurPower den von der Stromverkäufer*in im Vertrag/Stromverkauf festgelegten Preis;
- 6.2.2. „Poolpreis“: für Energiemengen, die OurPower für Belange des OurPower-Pools einsetzt, zahlt OurPower den von OurPower jährlich nach Kraftwerkskategorien differenziert festgelegten Poolpreis/Stromverkäufer;
- 6.2.3. „Basispreis“: für jede gemäß den vom Netzbetreiber übermittelten Daten (s. Pkt. 1.4) gelieferte MWh Strom, die nicht nach Pkt. 6.2.1 oder 6.2.2 vergütet wird, zahlt OurPower, sofern nichts anderes vereinbart wurde, den für diese Lieferstunde verzeichneten stündlichen Preis der Strombörse EPEX Spot (EPEX Spot Phelix AT day-ahead auction), für Kleinanlagen gelten Pauschalierungen;
- 6.2.4. „Ausgleichskosten“: Erträge oder Kosten für den Ver- und Zukauf von Strommengen am Strommarkt inklusive der Kosten für Ausgleichsenergie und/oder anderer Kostenfaktoren zur Sicherstellung der Belieferung der Stromkäufer*innen, werden nach Marktregeln an die Stromverkäufer*innen verrechnet;
- 6.2.5. „GEA Verrechnung“ für Energiemengen, die nicht über das öffentliche Netz laufen nach den gem. Pkt. 1.4 vereinbarten Datengrundlagen und individuellen Preisbasis;
- 6.2.6. „Marktbeitrag“ für Betrieb und Weiterentwicklung des OurPower-Marktplatzes, der für jede über ourpower.coop vermarktete MWh in Abzug gebracht wird.
- 6.3. Die aktuellen Preise und Marktregeln gemäß 6.2 sind, soweit sie von OurPower bestimmt sind, auf www.ourpower.coop/preise ersichtlich.
- 6.4. Die Stromverkäufer*in ist berechtigt, den Direktpreis mit einer Frist von sechs Wochen zum Wechsel des Kalenderjahres und in Rücksprache mit OurPower und anschließender Information der betroffenen Stromkäufer*innen anzupassen. Die Stromverkäufer*in kann durch entsprechende Angabe im Vertrag auf dieses Recht verzichten und eine mehrjährige Preisfixierung abgeben.
- 6.5. Die Preise verstehen sich ausschließlich der jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichtenden Umsatzsteuer. Gemäß BGBl. II 369/2013 geht die Steuerschuld auf den/die Leistungsempfänger*in über, außer im Falle, dass die Stromverkäufer*in umsatzsteuerpauschalierte Land- oder Forstwirt*in ist.

7. Meldepflichten

- 7.1. Die Stromverkäufer*in meldet geplante Stillstände (z.B. Revisions- und Wartungsarbeiten etc.) mindestens einen Werktag im Vorhinein bis spätestens 09:00 Uhr früh.
- 7.2. Im Falle eines ungeplanten Stillstands (z.B. technische Gebrechen etc.) gibt die Stromverkäufer*in dies unverzüglich unter Angabe des Zeitpunkts des Ausfalls und der geschätzten Dauer bekannt.
- 7.3. Im Falle, dass die Stromverkäufer*in die zur Verfügung gestellte Energie absehbar nicht liefern kann oder wird (etwa wegen erhöhtem Eigenverbrauch, technischen Änderungen, Ausfällen oder aus anderem Grund), gibt sie dies unverzüglich unter Angabe des Zeitpunkts und Ausmaßes der Änderung bekannt.
- 7.4. Die Meldungen erfolgen per E-Mail unter Angabe der betreffenden Erzeugungsanlage an die folgenden Mailadressen:
Meldeadresse 1: service@ourpower.coop
Meldeadresse 2: daten-bgv@awattar.com
- 7.5. Bei Verstößen gegen diese Meldepflicht ist OurPower berechtigt, die daraus entstandenen Kosten an den Stromkäufer*in zu verrechnen.

8. Abrechnung, Zahlungsbestimmungen

- 8.1. Die direkt von Stromkäufer*innen bezogenen Energiemengen, für die 6.2.1 gilt, ermittelt OurPower auf Basis der tatsächlichen Verbrauchsdaten der betreffenden Stromkäufer*innen. Diese Daten werden durch die Verteilnetzbetreiber und zumeist nur einmal jährlich erhoben. Energiemengen, für die 6.2.2 gilt, werden ggf. nach internen Regeln von OurPower ermittelt.
- 8.2. Die Abrechnung und Gutschrift erfolgt monatlich auf Basis der jeweils vorliegenden Daten der angegebenen Erzeugungsanlage/n sowie der Stromverkäufer*innen, solange solche nicht vorliegen auf vorläufigen Prognosedaten. Einmal jährlich erhält die Stromverkäufer*in eine Jahresabrechnung, die die genaue Zuteilung der Liefermengen ausweist.
- 8.3. Stellt sich bei der Jahresabrechnung heraus, dass die Erzeugungsanlage/n der Stromverkäufer*in weniger Energie geliefert hat/haben, als sie an Stromkäufer*innen verkauft hat, werden diese Minderungen zum Poolpreis/Stromkaufen verrechnet (ourpower.coop/preise).

- 8.4. OurPower überweist sämtliche nach dem Vertrag/Stromverkauf an die Stromverkäufer*in zu leistenden Zahlungen auf das im Vertrag angeführte Konto.

9. Qualität, Haftung

Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von OurPower.

10. Rücktrittsrecht für Verbraucher

Ist die Stromverkäufer*in Verbraucher*in im Sinne des KSchG, hat sie das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurückzutreten; z.B. per Brief, per Mail an info@ourpower.coop oder über das unter www.ourpower.coop/ruecktritt/ bereitgestellte Formular.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. OurPower verarbeitet die personenbezogenen Daten der Stromverkäufer*in entsprechend ihrer Datenschutzerklärung (www.ourpower.coop).
- 11.2. Verbraucherbeschwerden und Anregungen sind zu richten an: info@ourpower.coop.
- 11.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 11.4. Gerichtsstand ist Wien, für Verbraucher*innen gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
- 11.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.

OurPower Energiegenossenschaft SCE mbH, Mai 2020

Als Dienstleister und Lieferant im Sinne des Gesetzes und der Marktregeln ist derzeit die aWATTar GmbH, Lindengasse 56/18-19, 1070 Wien beauftragt:
mail: service@awattar.com, Tel +43 - 1 - 386 50 50